

RS Vwgh 1993/1/25 92/15/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §509;

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1972 §2 Abs4;

Rechtssatz

Ein Fruchtnießer bezieht originäre Einkünfte iSd§ 2 Abs 3 EStG 1972, wenn sich die Einräumung des Fruchtgenusses als Übertragung der Einkunftsquelle darstellt. Entscheidend ist dabei allerdings nicht die Überlassung allein der Einkünfte, sondern die Frage, wer die DISPOSITION ZUR ERZIELUNG DER EINKÜNFTE zu treffen in der Lage ist. Eine Einkunftsquelle kann immer erst dann als überlassen gelten, wenn der Nutzungsrechttige auf die Einkunftserzielung Einfluß nehmen kann. Der Fruchtgenussberechtigte muß auf die Einkunftserzielung Einfluß nehmen können, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt (allenfalls durch einen Bevollmächtigten) und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet, ansonsten Einkommensverwendung vorliegt (Hinweis E 4.3.1986, 85/14/0133, 0134, VwSlg 6082 F/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150024.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>